

Mensch und Recht

Nr. 134

Dezember
2014

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Sich abzeichnende fehlende gemeinsame Grundlage muss Konsequenzen haben Die SVP segelt auf gefährlichem Kurs

Das schweizerische Konkordanzsystem konnte in den letzten vierzig Jahren ziemlich gut funktionieren, weil alle an der Regierung beteiligten Parteien auf einer von allen anerkannten sicheren Grundlage Politik betrieben haben. Diese Grundlage ist die seit dem 28. November 1974 auch für die Schweiz geltende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Anlässlich der Revision der Bundesverfassung, wie sie 1999 in Kraft getreten ist, wurden die in der EMRK enthaltenen Menschenrechte und Grundfreiheiten endlich auch in den Wortlaut der Verfassung übernommen.

Doch kurz bevor am 28. November 2014 das 40jährige Jubiläum des Beitritts der Schweiz zur EMRK gefeiert werden konnte, hat Bundesrat *Ueli Maurer* (SVP) den Antrag gestellt, die EMRK zu kündigen. Die SVP ihrerseits hat eine Eidgenössische Volksinitiative angekündigt, mit welcher Landesrecht über Völkerrecht gestellt werden soll. Dies würde letztlich das Ende der Bindung der Schweiz an die EMRK bedeuten, und das ist auch die mittlerweile offensichtlich gewordene Absicht von *Christoph Blocher*.

Ungenügende SVP-Bundesrichter

Damit hat die SVP die gemeinsame Grundlage aller demokratischen Parteien der Schweiz verlassen. Sie hält es schlicht nicht aus, dass die von der Schweiz und allen anderen Mitgliedstaaten des Europarates gemeinsam gewählten 47 Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in seltenen Fällen offensichtliche Fehlentscheidungen des Bundesgerichtes wegen Verletzung der Menschenrechte brandmarken. Dabei hat ausgerechnet die Schweiz im Gerichtshof als einziger Staat Europas sogar zwei ausgezeichnete Juristen: *Helen Keller* und *Mark E. Villiger*, beides Professoren an der Universität Zürich. Der Schweizer Villiger war von Liechtenstein als Richter vorgeschlagen worden.

Ursache solcher Urteile sind in der Regel ganz einfach fachlich ungenügende SVP-Bundesrichter in Lausanne. Weil die SVP im Rahmen des

«freiwilligen Proporz» für die Besetzung von frei werdenden Bundesrichterstellen immer wieder Ansprüche geltend machen kann, aber kaum über genügend charakterfestes, profiliertes und juristisch ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, leidet die Qualität der Gerichte des Bundes seit längerem unter dieser SVP-Lastigkeit. Da ist es dann eben kein Wunder, dass SVP-Richter insbesondere dort versagen, wo die Garantien der Menschenrechte aus der Bundesverfassung und der EMRK wichtig sind.

Insider des Bundesgerichtes beziffern das Risiko, dass ein SVP-Richter eine verfassungsmässige Garantie im Interesse des sogenannten «Gedankengutes» der SVP in Verletzung seines Amtseides bedenkenlos opfert, als mindestens dreimal so hoch wie bei Bundesrichtern anderer Parteien. Da sich zudem das Parlament noch immer vorbehält, mit einfachen Gesetzen verfassungsrechtliche Garantien schlicht auszuhebeln, lauern hier für jede Bürgerin und jeden Bürger erhebliche Gefahren.

Mangelnde Unabhängigkeit

Ohnehin fehlt den Richtern des Bundes – also am Bundesgericht in Lausanne und in Luzern, am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen und am Bundesstrafgericht in Bellinzona – die volle Unabhängigkeit, über welche ein Richter eigentlich verfügen sollte. Denn alle sechs Jahre müssen sich diese Richter einer Wiederwahl durch die Bundesversammlung stellen.

Es waren bisher stets Kreise der SVP, welche bei solchen Wiederwahlen versucht haben, einzelnen Bundesrichtern mit Abwahl zu drohen, weil ihnen Urteile, an denen sie mitgewirkt haben, nicht passten. Einmal ist es ihnen beinahe gelungen: Bundesrichter *Martin Schubarth* wurde am 5. Dezember 1990 zuerst nicht wiedergewählt; am 12. Dezember 1990 musste das Parlament dann die SVP-verursachte Blamage wieder ausbügeln.

Geschichtliche Erfahrungstatsache

Da ist es denn verständlich, dass die verfassungsmässigen Garantien, auf die wir uns als Bürgerinnen und Bürger verlassen möchten, in den Händen von Bundesrichtern generell nicht so gut aufgehoben sind wie bei den Richtern → Seite 2

Zum Geleit Ausgrenzung

Wer die Menschenrechtskonvention nicht mehr einhalten will, wer international abgeschlossene Verträge zu verletzen beabsichtigt, indem er für die nationalen Gerichte eine Bestimmung in die Verfassung aufnehmen will, wonach die Gerichte Landesrecht vor Völkerrecht zu stellen haben, der stellt sich in einen Raum, der nicht mehr zu einer rechtsstaatlich verfassten Demokratie gehört, sondern eher den Vorhof des Diktats einer einzelnen Partei darstellt.

Diese Partei heisst paradoxerweise «Schweizerische Volks-Partei» (SVP). Weil sie in den letzten Nationalratswahlen 2011 einen Wähleranteil von 26,6 % erzielt hat, stehen ihr bei der Verteilung von Spitzenpositionen bei Gerichten und anderen Behörden im Rahmen des unter den Parteien abgesprochenen freiwilligen Proporz mehr als ein Viertel der zu vergebenen oder neu zu besetzenden Sitze zu.

Der Einbezug einer solchen Partei in den freiwilligen Proporz ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aber nur vernünftig, solange alle daran beteiligten Parteien sich grundsätzlich auf derselben politisch-philosophischen Grundlage bewegen, welche Gewaltenteilung, die Herrschaft des Rechts und den Völkerfrieden umfasst. Eine Partei, welche diese Grundlage verlässt, muss ihren Anspruch auf Teilnahme am freiwilligen Proporz verlieren.

Wenn die sich noch auf dieser Grundlage befindlichen Parteien, die in der Bundesversammlung vertreten sind, diese Konsequenz nach der Absage der SVP an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht ziehen, dann steht die Schweiz am Anfang einer Entwicklung, wie sie unser nördlicher Nachbar Deutschland 1933 unter Mitwirkung des katholischen Zentrums erlebt hat. Alle Parteien von links bis rechts haben die Pflicht, die Grenzen sichtbar zu machen, sie zu ziehen, die SVP auszugrenzen, solange diese nicht wieder unter das gemeinsame rechtsstaatliche Dach zurückfindet, das unseren Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit und Geborgenheit garantiert. ●

am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: diese können nur einmal für längstens neun Jahre gewählt werden; deshalb sind sie ungleich unabhängiger als schweizerische Bundesrichter.

Unabhängige Gerichte mit unabhängigen Richtern waren und sind Machtpolitikern stets ein Dorn im Auge. So hatte denn auch *Christoph Blocher* an der beinahe gelungenen Abwahl von *Martin Schubarth* emsig mitgewerkelt.

Aus der Geschichte ist bekannt, dass sowohl *Adolf Hitler* als auch *Wladimir Putin* alles unternommen haben, um die Gerichte innerhalb ihres Machtbereichs politisch zu korrumpieren und sich gefügig zu machen.

Soll uns Schweizern dasselbe Schicksal drohen, nur weil sich Multi-Milliardär *Christoph Blocher* eine ganze Partei gekauft hat?

Anklänge an die Dreissigerjahre

Man soll, so heisst eine Regel im politischen Bereich, vorsichtig sein mit Vergleichen, insbesondere solchen mit Nazi-Deutschland. Dies deswegen, weil jene Diktatur Verbrechen begangen hat, die – mit Ausnahme jener *Josef Stalins* oder *Mao Tse Tungs* – jeden Rahmen sprengen. Es gibt aber auch die Regel, bereits den Anfängen einer Entwicklung zu wehren, die offensichtlich in Richtung der Beseitigung des Rechtsstaates zu gehen droht.

Dies ist bei der gegenwärtigen Entwicklung in der SVP leider nicht mehr von der Hand zu weisen. Der Hinweis auf geschichtliche Parallelen aus den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts zu aktuellen Vorgängen stellt somit nicht einen Vergleich dar, sondern zeigt Parallelen zu Anfängen auf, die es in einem wahrhaft demokratischen Rechtsstaat sofort und vehement zu bekämpfen gilt.

Die Nationalsozialisten in Deutschland hätten nicht den «Erfolg» gehabt, wäre da zu Beginn nicht der Grossindustrielle und Multimilliardär *Alfred Hugenberg* gewesen, der sie finanziert hat. Er hatte Jura studiert, war Montan-, Rüstungs- und Medienunternehmer sowie Hitlers erster Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung.

Mit seinem Medienkonzern beherrschte er etwa die Hälfte der deutschen Presse und weite Teile des deutschen Films (UFA). Darin verbreitete er die Ideen der Nationalsozialisten und wurde so zu Hitlers Steigbügelhalter.

Auch *Christoph Blocher* hat Jura studiert, ist mit ethisch fragwürdigem Vorgehen zum Eigentümer eines Unternehmens geworden, baute dieses zu einer Gruppe aus, die auch militärische Sprengstoffe herstellte, und er wurde vorübergehend Justizminister. Mit bereitwilliger Hilfe reicher Söldner aus dem Establishment erwarb er unter Täuschen und Tricksen Medienunternehmen, und aktuell geht gar das Gerücht, er werde mit bereitwilliger freisinniger Hilfe sich in die NZZ-Gruppe

einkaufen. Einer seiner journalistischen Statthalter wurde gar zum Wunschkandidaten als neuer NZZ-Chefredaktor, nachdem der bisherige Chefredaktor und publizistische Leiter der ganzen Gruppe der «Neuen Zürcher Zeitung», *Markus Spillmann*, von deren rechtsfreisinnigem Verwaltungsrat geschasst worden ist.

Notwendige Konsequenz

Wer die allein tragfähige Grundlage des Rechtsstaates in Frage stellt, – und diese befindet sich nicht auf nationalem Boden, sondern auf internationalem, nämlich der Aufrechterhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und damit der Herrschaft des Rechts und nicht einer Herrschaft irgendwelcher Parteien –, dem muss der Anspruch, bei der Zusammensetzung von Behörden aller Art berücksichtigt zu werden, abgesprochen werden.

Es ist deshalb erforderlich, die SVP aus dem freiwilligen Proporz mit sofortiger Wirkung auszuschliessen und gleichzeitig zu erklären, dass eine Wiedereingliederung nur erfolgen kann, wenn die SVP von ihren Bestrebungen, die Schweiz aus der EMRK herauszulösen, bedingungslos ablässt.

Freisinnige als unsichere Kantonisten

Gegen diese Konsequenz dürften sich in erster Linie jene Teile der Freisinnigen Partei wenden, deren Affinität zu *Christoph Blocher* und seiner SVP sichtbar ist. Das wäre nicht neu; schon in den Dreissigerjahren des 20. Jahrhunderts hat der Zürcher Freisinn mit den Zürcher Frontisten eine Listenverbindung geschlossen. Geld korrumpiert und verdirbt eben häufig den Charakter.

Ein Dritteljahrhundert EMRK-Praxis und die Schweiz

641 Seiten Zeitgeschichte in einem Band

Rechtzeitig zum 40. Jahrestag des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) am 28. November 2014 ist im Zürcher Dike-Verlag ein umfangreiches Buch unter dem Titel «Scharf beobachtet – Ein Dritteljahrhundert EMRK-Praxis und die Schweiz» erschienen.

Das Buch zählt 36 römisch und 641 arabisch nummerierte Seiten. Es bietet ein kritisches Vorwort des früheren Schweizer Präsidenten der Europäischen Menschenrechtskommission, Prof. Dr. iur. *Stefan Trechsel*, eine geschichtliche Einleitung über die Entstehung von Europarat und EMRK sowie der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention, eine Zusammenstellung aller die Schweiz betreffenden Strassburger Urteile sowie ein Nachwort des Schweizer Präsidenten der Fraktion der Sozialdemokraten in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Nationalrat *Andreas Gross*.

Der Hauptteil des Werkes umfasst einen lückenlosen Reprint aller bis Ende September 2014 erschienenen Ausgaben der Zeitschrift «Mensch und Recht», beginnend im Mai 1981, mit Register.

Dies zeigt sich auch immer wieder in den Medien, auch in den halbstaatlichen, wie etwa dem Schweizer Fernsehen. Aus reinem Quotendenken werden der SVP und ihrem Financier *Christoph Blocher* immer wieder völlig unnötigerweise Plattformen für Auftritte geboten. Zuschauer, die wir befragt haben, äusserten diesbezüglich gelegentlich die Frage, ob Blocher eigentlich seine fünf Sinne noch alle beisammen habe. Gelegentlich erwecke sein Auftreten eher den gegenteiligen Eindruck.

Risikolose Ausgrenzung möglich

Die Ausgrenzung der SVP, solange sie den gemeinsamen demokratischen Boden verlassen hat, ist ohne Risiko möglich. Sie würde zwar auf eine solche Massnahme der demokratischen Parteien heftig reagieren und versuchen, gemeinsam mit Nicht-Blocher-Blättern schweizerischer Publizistik, die nicht unter der Ägide eines demokratisch zuverlässigen und charakterfesten Verlegers funktionieren, populistischen Lärm hervorzurufen.

Dennoch würde es ihr niemals gelingen, damit ihren Wähleranteil auch nur in die Nähe von 50 % zu steigern. Mit dem Fehlen interessanter Posten, auf die man durch Beitritt zur SVP heute rasch gelangen kann, wird dann die Partei auch nicht mehr so attraktiv sein für Menschen, deren Ziel es ist, nach einem Studium rasch irgendwo bei einer Stelle oder einem Amt an der Staatskrippe anzuheuern, also in einer Behörde etwas zu werden, weil man noch niemand ist. ●

Ergänzt wird das Ganze durch die Wiedergabe eines Aufsatzes, der in der ersten Ausgabe der Online-Zeitschrift «sui generis» veröffentlicht worden ist, welcher den Titel «Wasch' mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!» erschienen ist. Darin wird die vom früheren Schweizer Botschafter in Strassburg, *Paul Widmer*, in der «Neuen Zürcher Zeitung» geäusserte Kritik an der Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofes ad absurdum geführt.

In seinem Nachwort führt *Andreas Gross* zum Werk aus, es werde sich «als eine geistige Fundgrube für all jene erweisen, die ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger davon überzeugen wollen, dass die Menschenrechte und die Demokratie nicht gegeneinander ausgespielt werden können, sondern aufeinander angewiesen und untrennbar miteinander verbunden sind.»

Für unsere Leser: Zum Vorzugspreis von Fr. 80.– durch Voreinzahlung auf das Postkonto 80-12881-2 SGEMKO Zürich mit dem Vermerk «Scharf beobachtet» kommt das Buch per Post ins Haus. ●

Ist Ethik drin, wo Ethik drauf steht?

Überblickt man ungefähr die letzten zwanzig Jahre, stellt man mit einigem Erstaunen fest, in welchem Ausmass sich in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in diesem Zeitraum ein neues Phänomen ergeben hat: All überall schiessen Ethiker und Ethikkommissionen ins Kraut und geben nicht nur gefragt oder ungefragt ihre Auffassungen zu irgendwelchen Fragen zum besten, sondern sie wollen sich gar als Gestalter der Politik oder, noch schöner, gar als Gesetzgeber verstanden wissen.

So etwa hat der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, kurz Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) vom 26. Juni 1996 die Schaffung der «Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin» (NEK) vorgeschlagen. Nachdem die eidgenössischen Räte das entsprechende Gesetz angenommen hatten und es auf den 1. Januar 2001 in Kraft getreten war, wurde die NEK dann auch zusammengestellt.

Der eigentliche Grund, eine NEK zu schaffen, ist im Widerspruch zwischen den Ergebnissen und Möglichkeiten medizinischer Forschung und Technik einerseits und den religiösen Auffassungen christlicher Theologen zu erblicken. Dieser Widerspruch akzentuierte sich dadurch, dass insbesondere die Fortpflanzungsmedizin in den letzten Jahrzehnten enorme Fortschritte machte.

Das ethische Grundproblem

Die Möglichkeiten dieser Sparte der Medizin, in die menschliche Fortpflanzung einzugreifen und dabei unter mehreren befruchteten menschlichen Eiern das nach Meinung von Eltern und/oder Medizinern am besten geeignete auszuwählen, um von der Mutter ausgetragen zu werden, führten zwangsläufig auch dazu, dass die dabei nicht verwendeten Embryonen vernichtet werden, wobei sie vorher möglicherweise noch Forschungszwecken dienen können. Dies führt für kirchengläubige Personen, die in einem Embryo bereits einen Menschen mit einer von Gott verliehenen Seele erblicken, zur Frage, ob man dies überhaupt tun dürfe. Nach vatikanischer Lehre ist das Leben vom Augenblick der Empfängnis an bis zum natürlichen Tode absolut zu schützen. In Artikel 2270 des Katechismus der Römisch-katholischen Kirche heisst es wörtlich:

«Das menschliche Leben ist vom Augenblick der Empfängnis an absolut zu achten und zu schützen. Schon im ersten Augenblick seines Daseins sind dem menschlichen Wesen die Rechte der Person zuzuerkennen, darunter das unverletzliche Recht jedes unschuldigen Wesens auf das Leben.»

Wer jedoch die Welt nicht mittels einer durch religiöse Dogmen eingeschränkte Wahrnehmungsfähigkeit, sondern schlicht naturwissenschaftlich betrachtet, wird einem Embryo höchstens in dem Rahmen Persönlichkeit zuordnen wollen, wie dies Artikel 31 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches tut:

«Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.»

So ist es denn einigermaßen verständlich, dass sich in einem Staat, in welchem Staat und Kirche nicht ausreichend getrennt sind, in Ethikkommission einerseits die Vertreter der medizinischen Forschung, insbesondere die Fortpflanzungsmediziner, und andererseits Theologen gegenüberstehen.

Fragen der Fortpflanzungsmedizin

In Fragen der Fortpflanzungsmedizin besteht somit zwischen den beiden Sorten der Kommissionsmitglieder ein gewissermassen natürliches gegensätzliches Interesse: Theologen wünschen sich keinerlei Eingriffe in den Bereich der menschlichen Fortpflanzung, weil sie meinen, dies sei einem höheren Wesen, das sie Gott nennen, vorbehalten; Medizinern jedoch bietet dieser Bereich ein weites Feld grossartiger Verdienstmöglichkeiten, denn kinderlose Paare werden liebend gern ihr letztes Hemd opfern, um sich den Wunsch nach eigenen Kindern erfüllen zu können..

Man darf deshalb bei dieser Verteilung der persönlichen Interessenlage der Kommissionsmitglieder davon ausgehen, beim Ringen um Regeln für die Fortpflanzungsmedizin werde sich ein vermutlich akzeptables Gleichgewicht etwa in der Mitte zwischen den beiden Extremen herauschälen. Das ist denn auch der Fall, wie beispielsweise eine Regel zeigt, welche die Zahl der maximal zulässigen überzähligen Embryonen definiert.

Fragen des Lebensendes

Grundlegend anders sieht die Interessenlage der beiden Gruppen von Ethik-Kommissionsmitgliedern bei den Fragen des Lebensendes aus.

Die christlichen Theologen orientieren sich beispielsweise bezüglich des Suizids an Artikel 2281 des römisch-katholischen Katechismus:

«Der Selbstmord widerspricht der natürlichen Neigung des Menschen, sein Leben zu bewahren und zu erhalten. Er ist eine schwere Verfehlung gegen die rechte Eigenliebe. Selbstmord verstößt auch gegen die Nächstenliebe, denn er zerrißt zu Unrecht die Bande der Solidarität mit der Familie, der Nation und der Menschheit, denen wir immer verpflichtet sind. Der Selbstmord widerspricht zudem der Liebe zum lebendigen Gott.»

Die Kirche geht davon aus, das Leben gehöre Gott, also dürfe der Mensch darüber nicht verfügen. Insofern ist es für viele Theologen nur natürlich, als Gegner jeglicher Form von Sterbehilfe aufzutreten. Ihr Interesse ist es somit, Menschen solange als nur möglich am Leben zu erhalten.

In dieser Hinsicht haben Mediziner eine ganz ähnliche Interessenlage: Je länger Menschen, selbst wenn sie schwer krank, schwer invalid, schwer pflegebedürftig, schwer leidend sind, am Leben erhalten werden können, desto mehr Umsatz und Gewinn lässt sich aus deren prekär gewordener Existenz heraus für sogenannte «Leistungserbringer» in der Krankheitsindustrie erzielen. Krankenkassen wissen, dass die zwei letzten Lebensjahre eines Menschen sie jeweils am teuersten zu stehen kommen. Und kein vernünftiger Mensch wird das Interesse, am kranken Menschen viel Geld verdienen zu können, mit einer menschenfreundlichen Idee erklären können.

Da nun die in einer Ethikkommission sitzenden Figuren beider Richtungen dieselben Interessen vertreten – wobei die kirchlichen Interessen durchaus auch ihre wirtschaftliche Wurzel nicht verstecken können, wenn man weiss, in welchem Umfang Kirchen im Wettbewerb der vorstehend genannten Leistungserbringer mitwirken –, haben derartige Ethikkommissionen natürlicherweise die Tendenz, jeglicher vernünftiger Regelung von Sterbehilfe so viel Hürden in den Weg zu legen, als überhaupt denkbar sind.

Die Gefahr der Korruption

Handelt es sich gar um eine Ethikkommission einer Einrichtung, die vorwiegend im Dienste von Leistungserbringern tätig ist – wie etwa die «Zentrale Ethikkommission» der privaten SAMW – der «Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften» –, ist auch die Gefahr der Korruption offensichtlich gegeben.

Diese Akademie wird seit Anbeginn von der Pharmaindustrie massgeblich finanziert. Früher war das auch auf ihrer Homepage im Internet ersichtlich, doch scheint sie diesen Hinweis seit einiger Zeit ausgeblendet zu haben. Da ist man doch froh, dass das mit Bundeshilfe geschaffene «Historische Lexikon der Schweiz» diese Tatsache in Band 11 auf Seite 291 ausdrücklich vermerkt.

Ethik hemmt die Pharmaindustrie nicht daran, Schwerkranke finanziell auszunehmen. Das Gewinn-/Umsatzverhältnis von Roche mit 24 % und von Novartis mit 19 % spricht für sich.

Man ist angesichts dieser Situation, wie man sie bei Ethikkommissionen antrifft, versucht, in Luthers deutlicher Sprache zu vermerken: Passen wir auf, dass der religiöse Unsinn, den wir dank der Aufklärung ausgekotzt haben, sich nicht durch das Arschloch einer als Ethik getarnten Theologie wieder in unser Leben einschleicht! ●

Wahrheit und Amtsgeheimnis als Probleme

Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen in den Zürcher Regierungsrat am 12. April 2015 hat die Christlich-demokratische Volkspartei des Kantons Zürich (CVP) im Herbst als ihre Kandidatin die als Staatsanwältin tätige *Silvia Steiner* aufgestellt. Sie wird im Rahmen des sogenannten bürgerlichen «Fünfertickets» auch von den übrigen bürgerlichen Parteileitungen unterstützt.

Untersucht man deren Biographie, fällt auf, dass sie es an Chefpositionen, welche sie bisher innegehabt hatte, nie besonders lange ausgehalten hat. So verliess sie den Posten der Chefin der Kriminalpolizei der Stadt Zürich im Gefolge einer Affäre nach nur drei Jahren, und denselben Posten, den sie anschliessend im Kanton Zug bekleidete, verliess sie ebenfalls nach nur drei Jahren, worauf sie in Zürich als Staatsanwältin unterkam.

Man darf davon ausgehen, dass sie sich mit diesem letzten Stellenwechsel – in Zug Chefin der gesamten Kripo, in Zürich eine von Dutzenden von Staatsanwälten – finanziell kaum verbessert hat; somit dürfte ihr Ausscheiden in Zug ebenfalls auf Gründe zurückzuführen gewesen sein, die in ihrer Person liegen.

Enragierte Gegnerin von Sterbehilfe

Als Mitglied des Zürcher Kantonsrats, in welchem sie seit 2007 für die CVP sitzt, hat sie bislang keine besonderen Stricke zerrissen. Ihre Mitunterschrift unter ein Postulat, mit welchem für ausländische Studierende höhere Studiengebühren und verringerte Stipendien gefordert werden, zeigt ihre Tendenz zu Populismus.

Hingegen ist sie in all diesen Jahren als enragierte Gegnerin der Selbstbestimmung der Menschen am Lebensende aufgefallen.

Hat Mühe mit der Wahrheit . . .

Silvia Steiner hat offensichtlich Mühe mit der Wahrheit.

Anlässlich der Debatte im Kantonsrat vom 27. Oktober 2014 über die Frage, ob das Gesundheitsgesetz so zu ändern sei, dass der Kanton Zürich die Kosten der Abklärungen nach Freitodbegleitungen den Sterbehilfeorganisationen auferlegen könne, hat sich dies – und nicht nur dies – deutlich gezeigt. So hat sie behauptet: «Ich kann Ihnen versichern, dass es immer wieder Fälle gibt und gab, die nicht sauber ablaufen. Beispielsweise bin ich schon an Fälle ausgerückt, bei denen das Opfer noch nicht tot war.»

Auf eine Nachfrage bei ihr, wann und bei welchen Fällen dies so gewesen sei, verweigerte sie jedoch eine Antwort. Abgesehen davon: Freitodhilfe ist kein Delikt. Also kann es dabei auch keine «Opfer» geben. Die konservativ-katholische Brille von *Silvia Steiner* verzerrt offensichtlich ihre Wahrnehmung.

Gesetzt jedoch den Fall, sie sei *einmal* zu einer solchen Situation ausgerückt, müsste sie erklären, weshalb sie von mehreren Fällen sprach, also übertrieben hat.

Sie müsste auch erklären können, wieso ihre Aussagen offiziellen Erklärungen des Zürcher Regierungsrates widersprechen. Dieser hat in einer Antwort auf eine Anfrage aus dem Parlament am 17. Juli 2013 ausdrücklich erklärt, dass bei den Sterbehilfeorganisationen «keine Missbräuche vorliegen, die eine Gesetzgebung, namentlich auch auf kantonaler Ebene, als zwingend notwendig erscheinen lassen.» Der frühere Justizdirektor *Markus Notter* hat schon Jahre vorher im Kantonsrat festgestellt, die Vereine, welche Freitodbegleitung anbieten, arbeiteten gut.

. . . und Mühe mit der Wahrung des Amtsgeheimnisses

Gesetzt den Fall, ihre Behauptung sei zutreffend gewesen, hätte sie mit ihrer Äusserung das Amtsgeheimnis verletzt: Es ist einer Staatsanwältin nicht anheimgestellt, selber zu entscheiden, ob sie in einer öffentlichen Sitzung des Parlaments, dem sie angehört, etwas darüber verlauten lassen darf, was sie in ihrer Eigenschaft als Behördemitglied unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses erfahren hat.

Versuch der Irreführung des Rates

Silvia Steiner ist auch vor einer absichtlichen Irreführung des Parlaments nicht zurückgeschreckt. Sie hat als ausgebildete Juristin mit langjähriger Erfahrung in der Strafprozessordnung als Polizeioffizierin und als Staatsanwältin den Rat entgegen der geltenden Rechtslage irreführen wollen. Sie wollte ihn glauben machen, der Kanton Zürich dürfe trotz der eindeutigen Bestimmungen im Bundesgesetz über den

Strafprozess Untersuchungskosten im Zusammenhang mit der Abklärung der Frage, ob bei einer Freitodbegleitung ein strafrechtliches Delikt festzustellen ist, dem Nachlass der verstorbenen Person oder gar einer Sterbehilfeorganisation auferlegen.

Auch dazu ist sie nach der Sitzung aufgefordert worden, diese Auffassung schriftlich zu begründen, wobei ihr die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung vorgehalten worden sind. Sie hat es vorgezogen, auch zu diesen Fragen zu schweigen. Antworten hiesse ja, die Irreführung zugeben zu müssen.

Ein sehr elastisches Gewissen . . .

Die Vorgänge zeigen, dass *Silvia Steiner* ein sehr elastisches Gewissen besitzt. Von einem zürcherischen Regierungsrat muss jedoch ein verlässliches Gewissen verlangt werden, wenn er seiner hohen Aufgabe gerecht werden soll.

. . . und fehlende Empathie

Auch ein grosses Mass ungenügender Empathie zeichnen *Silvia Steiner* aus. Man lese dazu, wie sie sich im Zürcher Kantonsrat über bedauernswerte Menschen geäussert hat, die in ihrer durch schwerste Krankheiten verursachten Not Hilfe in der Schweiz suchen, weil sie diese im obrigkeitlich denkenden Deutschland nicht erhalten können:

«Gerade bei den Sterbetouristen mussten immer wieder Zustände festgestellt werden, die auch aus ethischer Sicht höchst fragwürdig sind. Sterbetouristen aus Deutschland pflegten beispielsweise am frühen Morgen mit dem Flugzeug anzureisen, dann rasen sie in einem Karacho zu einem Arzt aus irgendeiner Zürichseegemeinde. Der sieht sie zum ersten Mal und stellt dann ein Zeugnis aus, wonach eben dieser Sterbetourist unheilbar krank ist, was die Voraussetzung bildet, um das Rezept für das Pentobarbital auszustellen. Dann verschiebt sich der Sterbewillige ins Sterbezimmer, um dort just natürlich zur Rushhour das tödliche Gift einzunehmen. Das eilt dann natürlich immer, weil ja die Angehörigen, die mit ihm gereist sind, in die Heimat zurückreisen möchten, gleichentags, und der Sterbebegleiter Feierabend machen möchte.»

Teilnahmslos, ohne Ausstrahlung

Den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Zürich eine derartig teilnahmslose, hartherzige, das Amtsgeheimnis ignorierende und das Parlament schon als dessen Mitglied irreführende Kandidatin für den Regierungsrat vorzusetzen, ist ein schwerwiegender Fehler der CVP. Es genügt nicht, dass eine Kandidatin für den Regierungsrat über fachlich-juristische Bildung verfügt. Es braucht vor allem auch charakterliche Bildung, und dies ganz besonders dann, wenn sie die Justizdirektion des Kantons Zürich übernehmen will. ●